

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung des normalen Funktionierens des Binnenmarkts und Sicherstellung der Versorgung mit bestimmten krisenrelevanten Waren im Krisenfall

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Festlegung mehrerer Notfallverfahren, die dazu dienen die Versorgungssicherheit mit bestimmten krisenrelevanten Waren sicherzustellen

Maßnahme 2: Festlegung organisationsrechtlich erforderlicher Vollzugszuständigkeiten

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Aufgrund der vorgesehenen Festlegung der Zuständigkeit des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen (BEV) für mehrere in diesem Bundesgesetz vorgesehene Notfallverfahren ist von keinem unmittelbaren finanziellen und personellen Mehraufwand auszugehen.

Für den Fall der Aktivierung dieser Verfahren durch die Europäische Kommission ist mit einem temporär erhöhten Bedarf an personellen Ressourcen und Mehrausgaben zur Umsetzung der Krisenmaßnahmen innerhalb der bezeichneten Behörde zu rechnen. Ein konkreter Umfang an finanziellen und personellen Aufwendungen lässt sich derzeit nicht verlässlich quantifizieren, da er maßgeblich von Art, Umfang und Dauer der Krisensituation abhängt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2749 und enthält die erforderlich flankierenden Regelungen zur Verordnung (EU) 2024/2748.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz zur Sicherstellung der Versorgung mit bestimmten krisenrelevanten Waren während eines Binnenmarkt-Notfalls (Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz – BNRG)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	02.02.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft sowie Außenwirtschaft mit Fokus auf KMU (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Frühere Krisen, insbesondere zu Beginn der COVID-19-Pandemie, haben gezeigt, dass der freie Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt sowie damit zusammenhängende Lieferketten massiv beeinträchtigt werden können. Nationale Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten führten damals teilweise zu übermäßigen Beschränkungen und beeinträchtigten das Funktionieren des Binnenmarkts, während bestehende unionsrechtliche Regelungen nicht ausreichten, um Stabilität in den Lieferketten rasch wiederherzustellen. Die Europäische Union war zudem nicht ausreichend vorbereitet, um die Versorgung mit krisenrelevanten Waren, wie etwa mit persönlichen Schutzausrüstungen, schnellstmöglich sicherzustellen.

Mit vorliegendem Entwurf für ein Bundesgesetz zur Sicherstellung der Versorgung mit bestimmten krisenrelevanten Waren während eines Binnenmarkt-Notfalls erfolgt nunmehr die sektorspezifische Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2749. In dieser Richtlinie sind die nachfolgenden Notfallverfahren vorgesehen, die während einer Krise das normale Funktionieren des Binnenmarkts sicherstellen sollen:

- ☐ Priorisierung der Konformitätsbewertungsverfahren von krisenrelevanten Waren durch die Konformitätsbewertungsstellen,
- ☐ Ausnahmegenehmigungen für das Inverkehrbringen von krisenrelevanten Waren, bei denen die Einschaltung einer notifizierten Stelle vorgeschrieben ist,
- ☐ Konformitätsvermutungen für krisenrelevante Waren, die hinsichtlich der Produktanforderungen geeigneten Normen und gemeinsamen Spezifikationen entsprechen,
- ☐ die Priorisierung der Marktüberwachung von krisenrelevanten Waren.

Daneben enthält gegenständlicher Entwurf des Binnenmarkt- Notfall- und Resilienzgesetzes die erforderlichen flankierenden Regelungen zur Verordnung (EU) 2024/2748, die ebenfalls die genannten Notfallverfahren für die von der Verordnung erfassten krisenrelevanten Waren enthält. Mit dem Entwurf wird daher sektorspezifisch, dh im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET), eine Verfahrenskonzentration beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) vorgenommen, um Synergieeffekte bestmöglich realisieren zu können, da das BEV bereits gegenwärtig für sämtliche von diesem Bundesgesetz erfassten Produkte als Marktüberwachungsbehörde tätig ist und somit über ein breit gefächertes technisches und rechtliches Know-how im Zusammenhang mit diesen Produkten verfügt.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung des normalen Funktionierens des Binnenmarkts und Sicherstellung der Versorgung mit bestimmten krisenrelevanten Waren im Krisenfall

Beschreibung des Ziels:

Durch Schaffung eines Rechtsrahmens für Binnenmarkt-Notfälle soll das normale Funktionieren des Binnenmarkts, besonders auch der freie Warenverkehr und die Verfügbarkeit spezifischer krisenrelevanter Waren, wie zB persönlicher Schutzausrüstung, Maschinen, elektrischer Betriebsmittel oder ortsbeweglicher Druckgeräte im Krisenfall sichergestellt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festlegung mehrerer Notfallverfahren, die dazu dienen die Versorgungssicherheit mit bestimmten krisenrelevanten Waren sicherzustellen

Maßnahme 2: Festlegung organisationsrechtlich erforderlicher Vollzugszuständigkeiten

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung mehrerer Notfallverfahren, die dazu dienen die Versorgungssicherheit mit bestimmten krisenrelevanten Waren sicherzustellen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch Priorisierung der Konformitätsbewertungsverfahren von krisenrelevanten Waren bei den Konformitätsbewertungsstellen, Schaffung eines Ausnahmegenehmigungsverfahrens für das Inverkehrbringen von krisenrelevanten Waren, bei denen die Einschaltung einer notifizierten Stelle nötig ist, einer Konformitätsvermutung für krisenrelevante Waren, die hinsichtlich der Produkthanforderungen geeigneten Normen und gemeinsamen Spezifikationen entsprechen und der Priorisierung der Marktüberwachungstätigkeiten bezüglich krisenrelevanten Waren durch die Marktüberwachungsbehörden soll das normale Funktionieren des Binnenmarkts und die Versorgungssicherheit im Krisenfall gewährleistet werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung des normalen Funktionierens des Binnenmarkts und Sicherstellung der Versorgung mit bestimmten krisenrelevanten Waren im Krisenfall

Maßnahme 2: Festlegung organisationsrechtlich erforderlicher Vollzugszuständigkeiten

Beschreibung der Maßnahme:

Durch Festlegung und Bündelung der Vollzugskompetenz spezifischer krisenrelevanter Waren, wie zB persönlicher Schutzausrüstung, Maschinen oder elektrischer Betriebsmittel beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) sollen Synergieeffekte bestmöglich genutzt werden, um im Krisenfall das normale Funktionieren des Binnenmarkts und die Versorgungssicherheit im Krisenfall gewährleisten zu können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung des normalen Funktionierens des Binnenmarkts und Sicherstellung der Versorgung mit bestimmten krisenrelevanten Waren im Krisenfall

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Aufgrund der vorgesehenen Festlegung der Zuständigkeit des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen (BEV) für mehrere in diesem Bundesgesetz vorgesehene Notfallverfahren ist von keinem unmittelbaren finanziellen und personellen Mehraufwand auszugehen.

Für den Fall der Aktivierung dieser Verfahren durch die Europäische Kommission ist mit einem temporär erhöhten Bedarf an personellen Ressourcen und Mehrausgaben zur Umsetzung der Krisenmaßnahmen innerhalb der bezeichneten Behörde zu rechnen. Ein konkreter Umfang an finanziellen und personellen Aufwendungen lässt sich derzeit nicht verlässlich quantifizieren, da er maßgeblich von Art, Umfang und Dauer der Krisensituation abhängt.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.15.1.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 02.02.2026 14:51:18
WFA Version: 0.0
OID: 5275
A0|B0|D0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-02-02T14:51:24+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	